

**Vereinsrecht
Vereinssteuerrecht
Recht im Ehrenamt
upgrade 2016**
Bearbeitungsstand 20.11.2015

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer

www.maltejoerguffeln.de

www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Lernen im lebhaften Dialog...

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll schweigen
und weiterarbeiten, bis er's klar
sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

**Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in
meinem Redeschwall !**

**Vorträge, Muster,
Ausarbeitungen, Reden von
Malte Jörg Uffeln unter**

www.maltejoerguffeln.de

A.

Vereinsrecht

I.
Mitgliederversammlung
2016

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Rechtsquellen

*** BGB**

*** Satzung**

*** Geschäftsordnung des Vereins (?)**

*** „Gewohnheitsrecht“ (?)**

II.
Zukunft des
Wahlehrenamts – Moderne
Vereinsstrukturen

„ Still muddling through“

(heute: Griechenland- Strategie)

„ Das haben wir schon immer so gemacht... “

**organisatorische Probleme werden als
situative Probleme betrachtet**

Individuell:

VeränderungsAngst

**„Et hät noch immer jot
jejange“**

(Konrad Adenauer)

Lese-TIPP:

**[http://www.psychic.de/angst-vor-
veraenderung.php](http://www.psychic.de/angst-vor-veraenderung.php)**

Die Problemlagen

- * steigende Komplexität des Wahlehenamts
 - * „Keiner will mehr ehrenamtliche Führungsverantwortung übernehmen“
 - * Lustlosigkeit und Überlastungen
 - * keine langfristigen Bindungen
 - * projektzentriert ja, Mehr aber nicht
- * „Habe schon viel und bekomme noch mehr dazu“
 - * Keine Zeit!?“

Die Problemämter

**1. Vorsitzende(r)
Schatzmeister(in)
Geschäftsführer(in)**

Lösungen ?

- * „Trainee – Mitlaufen bei Amtsinhabern“
 - * Ehrenamtspraktikum
 - * Semi-, Vollprofessionalisierung
 - * „Reise nach Jerusalem“

.....

Fakt ist:

1. Das derzeitige System verlangt „immer“ Menschen, die den Karren ziehen!
2. Es gibt nicht „das“ Lösungsmodell

Der Weg zur Lösung ...

Vereinsanalyse

WAS wollen **WIR** wirklich ?
WER macht **WIE** in **WELCHEM**
UMFANG aktiv mit ?

„Verein“ („fareinen“ seit 12. Jhdt.)

* Verbundensein

* Übereinkommen („bundnisse“, „verbundnisse“

* Vereinigung
mehrerer Personen

seit 1790 er – Jahren

* Freiwilligkeit des Zusammenschlusses

* Verbindung urspr. getrennter Kräfte

* Verfolgung eines gemeinsamen
Zweckes

Zum Nachdenken I

**„Innere Strukturen (in Fußballvereinen) und –
abteilungen sind immer Ergebnisse von
Interaktionsprozessen zwischen der
Mitgliedschaft und der Vereinsführung“.**

**„Strukturen können wachsen oder festgelegt
werden.“**

(DFB-Bericht 2007. S. 31, Frankfurt am Main)

Zum Nachdenken II

„ Sportvereinen gelingt es in der Regel nicht, auf der Grundlage von Zielen, die als Entscheidungskriterien dienen, rationale und effizienzbasierte Entscheidungen zu treffen“

**(Siegfried Nagel / Torsten Schlesinger:
„ Sportvereinsentwicklung“ , Bern/Stuttgart/Wien, 2012, S. 46)**

Der erste Schritt zur Veränderung....

Fragen Sie ihre Mitglieder....

Vereinsanalyse...

Fragebögen im www:

[http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?\\$part=btv.common.getBinary&docId=1086007](http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?$part=btv.common.getBinary&docId=1086007)

http://www.atv1845.de/wp/wp-content/uploads/2009/12/Fragebogen_ATV.pdf

<http://lsb.barkhof.uni-bremen.de/ccm/navigation/vereinsanalyse/>

http://www.ziel-im-visier.de/img/Downloads_Projekt/Fragebogen_Vereinsvorsitzende.pdf

Beispiel einer Vereinsanalyse:

[http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTV
Liestal.pdf](http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTVLiestal.pdf)

III.

**Rechte und Pflichten der
Vorstandsmitglieder**

Aus der Rechtsprechung des BGH:

***Das ehrenamtlich tätige
Vorstandsmitglied muß... für die
Kenntnisse einstehen, die die
übernommene
Geschäftsführungsaufgabe erfordert
(BGH NJW 1957,832; BGH WPM
1971,1548)***

Homepages der obersten Gerichte

www.bundesverfassungsgericht.de

www.bundesfinanzhof.de

www.bundesgerichtshof.de

www.bundesverwaltungsgericht.de

www.bsg.bund.de

www.bundesarbeitsgericht.de

Homepages der Verfassungsorgane:

www.bundesrat.de

www.bundesrat.de

www.bundesregierung.de

www.bundespraesident.de

„ Herr Vorsitzender / Frau
Vorsitzende, ich nehme das Amt
an “

„ Herr Vorsitzender / Frau
Vorsitzende, ich
unterschreibe den Vertrag“

Annahme des Amtes
=
Auftrag (§§ 662 ff. BGB)

Unterschreiben des Vertrages
=
Dienstvertrag/Arbeitsvertrag
(§ 611 BGB)

**„ Vertragserfüllung mit mittlerer Art
und Güte, mit der Sorgfalt eines
ordentlichen Vertragspartners“**

Sorgfalt des „billig und
gerecht denkenden
Durchschnittsbürgers“

**Haftung aus Vertrag
(§§ 662 ff. BGB) bei
Pflichtverletzungen und
Schlechtleistungen
(§ 280 BGB)**

Haftung aus Delikt

(§§ 823 ff. BGB) bei
Rechtsgutsverletzungen

Haftung im „Innenverhältnis“

**Vorstand /Mitarbeiter
gegenüber
Verein**

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.**

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder für den Verein tätig, oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.**
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.**

Haftung im „Außenverhältnis“

Haftung gegenüber Dritten

Pflichten der Mitarbeiter/-innen

**Erfüllungsgehilfen
(§ 278 BGB)**

Ordnungsgemäße Erfüllung des „Auftrages“

=

**Vollziehen „TUN/HANDELN“,
Berichten, Informieren,
Kontrollieren, Rechnung legen**

IV.
**Mustersatzung für
gemeinnützige Vereine**

**Das „ Beste“, was es im www.
gibt**

www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

www.bfinv.de

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

V.

**Fallstricke in Satzungen
„umgehen“**

Aufwendungsersatz, Ehrenamt

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

Blockwahlklausel

Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit einfacher Mehrheit beschließt.

Teamvorstandsklausel

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeweils zwei der Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter.

In der ersten nach der Wahl folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Vorsitzenden geleitet wird, schließen die Vorsitzenden über einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, der jedermann durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www..... sowie schriftlich kund zu tun ist.

„Ehrenamtlichkeitsklausel“ ab 1.1.2015

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

„ Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676 entsprechende Anwendung. ***Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig***“

Öffnungsklausel „ bezahlter Vorstand“

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, sich in ein Vorstandsamt gem. §Satzung wählen zu lassen . Vorstandsmitglieder gem. § dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

B.

Vereinssteuerrecht

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

<http://www.vereinsbesteuerung.info/ruecklage.htm>

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

<https://www.formulare-bfinv.de/>

I.

**Grundsätze des
Gemeinnützigkeitsrechts**

**Die „ wesentlichen“
Grundsätze im
Gemeinnützigkeitsrecht, deren
Erfüllung (Kontrolle der
tatsächlichen Geschäftsführung
i.d.R. alle drei Jahre) die
Finanzverwaltung prüft !!!!**

Förderung der Allgemeinheit
(§ 52 AO)

Selbstlosigkeit
(§ 55 AO)

Ausschließlichkeit
(§ 56 AO)

Unmittelbarkeit
(§ 57 AO)

Vermögensbindung
(§ 61 AO)

§ 145 AO

Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.**
- (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.**

II.

**Detailfragen und
Probleme**

1.

**Teilweise Mittelweitergabe an
andere
steuerbegünstigte
Körperschaften
(§ 58 Nr. 2 AO)**

Systematik

**1. Grundsatz der Unmittelbarkeit
(Förderung eigener Zwecke)**

**2. „andere Zwecke“ im Sinne des § 52 AO
können gefördert werden aus eigenen Mitteln
zu weniger als 50 %**

Berechnung

1. alle Vermögenswerte des Vereins
abzüglich
 2. Verbindlichkeiten
- im jeweiligen Veranlagungszeitraum

=

Nettovermögen
(davon weniger als 50 %)

Wichtig!

**Zeitnahe Mittelverwendung muss
sichergestellt sein**

(...übernächstes Jahr nach Zufluss)

2.

Gesellige Veranstaltungen

„ untergeordneter Art“

§ 58 Nr. 7 AO

**....eine Körperschaft gesellige
Zusammenkünfte veranstaltet, die im
Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit
von untergeordneter Bedeutung sind**

3.

**Gewährung der
Gemeinnützigkeit jetzt vor
Eintragung im Vereinsregister**

§ 60 a Abs. 1 AO

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und

61 wird gesondert

festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft

erbringen, bindend.

Geltung für

*** nicht e.V.**

*** e.V.**

Voraussetzung:

**Wirksamer Organbeschluss
(Verein muss gegründet sein!)**

4.

**Zeitnahe Mittelverwendung
Neue Rechtslage gilt ab
1.1.2012 (rückwirkend)**

§ 55 I Nr. 5 AO

Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Behandlung von Sachvermögen

- 1. Verkaufserlös muss erst im übernächsten Jahr zweckgebunden verwendet werden.**
- 2. Überführung von Sachvermögen in die Vermögensverwaltung oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überführt: Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung in Höhe des Verkehrswertes**

NEU:
Vermögensrücklage
§ 58 Nr. 3 AO

Vermögensrücklage bildbar aus:

- 1. Überschüssen aus der
Vermögensverwaltung**
- 2. Gewinnen aus wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieben**
- 3. bis zu 15 Prozent der zeitnah zu
verwendenden Mittel**

**Berechnungsgrundlage:
EÜR des Vorjahres**

5.

Sportliche Veranstaltungen

§ 67 a AO

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer **insgesamt**

45.000 € (bis 31.12.2012: 35.000 €, bis 31.12.2006: 30.678 €; bis 31.12.2001: 60.000 DM) im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

Sportliche Veranstaltung ist die organisatorische Maßnahme eines Vereins, die es aktiven Sportlern (hier muss es sich nicht um Vereinsmitglieder handeln) ermöglicht, Sport zu treiben. Hierzu zählt auch der Sportunterricht. (AEAO zu § 67a Tz 3, BFH-Urt. vom 25.7.1996 - V R 7/95 in BStBl. 1997 II 154). Die Veranstaltung, bei der Sport dargeboten wird, braucht keine steuerbegünstigte Veranstaltung zu sein (BFH-Urt. vom 4.5.1994 in BStBl 1994 II 886)

Weiterführender Links:

http://www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsbesteuerung/News_FAQ_08.php

<https://www.smartsteuer.de/portal/lexikon/S/Sportliche-Veranstaltungen.html>

6.

**Nachholung der Bildung
freier Rücklagen**

§ 62 Absatz 2 Nr. 3 AO

Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung *in den folgenden zwei Jahren* nachgeholt werden.

Was bedeutet das konkret ?

- 1. Das „ nicht ausgeschöpfte Volumen“ für freie Rücklagen kann zwei Jahre vorgetragen werden.**
- 2. Berechnung der Höchstgrenzen Einnahmen(ideeller Bereich) / Ertrag (wgB)**
- 3. Für „ jedes Jahr“ muss die Berechnungsgrundlage ermittelt werden**
- 4. rechnerische Höchstgrenze niedriger als überschüssige Mittel: Vortrag der Differenz ins Folgejahr**

7.

Rücklagenbildung

Basics

**Das Finanzamt prüft – regelmässig alle drei
Jahre-**

**Einnahme- Überschuss-
Rechnungen
Protokolle**

Jetzt vermehrt auch:

Protokolle MGV / Vorstand

Verträge

Mittelverwendungsrechnungen

Vermögensbestände

Aufzeichnungspflicht

Aufzeichnungen müssen:

- richtig**
- klar**
- übersichtlich**
- vollständig**

sein.

Grundsatz der Selbstlosigkeit

Selbstlos handelt ein gemeinnütziger Verein, wenn weder

der Verein selbst

**noch der Verein zugunsten seiner
Mitglieder**

eigenwirtschaftliche Zwecke erfolgt.

Der Verein handelt **nicht selbstlos**, wenn er in erster Linie sein Vermögen

mehrt,  **Finanzmittel**

akkumuliert  .

Mittel des Vereins ?

BFH vom 23.10.1991 (BStBl. II 1992, S. 62)

„ Mittel i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO sind nicht nur die der Körperschaft durch Spenden, Beiträge und Erträge ihres Vermögens und ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zur Verfügung stehenden Geldbeträge, sondern sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft“

Zeitnahe Mittelverwendung kompakt

*** Verwendung bis Ende 2. Jahr nach
Zufluss**

*** für gemeinnützige Zwecke**

*** Rücklagenbildung nach
kaufmännischen Gesichtspunkten und
deren Auflösung zulässig**

ACHTUNG:

Mittelverwendungsrechnungen für Mittel, die nicht im Jahr der Vereinnahmung ausgegeben werden, werden in den nächsten Jahren verstärkt verlangt !!!

FOLGEN:

- 1. Mehr Bürokratie !!!**
- 2. Etablierung einer Mittelverwendungsplanung und -kontrolle**

Formelle und Materielle Erfordernisse an Bildung von Rücklagen

RÜCKLAGENSPIEGEL / - VERZEICHNIS

-
- gesondert dargelegt
-
- getrennt nach
Rechtsgrund
-
- in eigener Aufstellung
-
- offene Ausweisung
bei bilanzierenden
Körperschaften

7.1.

**Die einzelnen
Arten der Rücklagen**

ZWECKRÜCKLAGE (§ 58 Nr. 6 AO)

- ☺ **Nachweis des konkreten, bestimmten Zwecks**

- ☺ **Darlegung konkreter Zeitvorstellungen (idR 4-5 Jahre)**

- ☺ **wenn keine konkrete Zeitvorstellung : glaubhafte Darlegung der Erforderlichkeit**

- ☺ **Merkmal der Erforderlichkeit ist zu präzisieren durch :**
 - Grund der Rücklage**
 - Höhe der Rücklage**
 - Zeitlicher Umfang der Bildung der Rücklage**

- ☹ **Keine Rücklagenbildung :**
Bestreben , Leistungsfähigkeit zu erhalten
Erstmalige Bildung einer ertragbringenden Vermögenssubstanz(Ausstattungsvermögen)

BETRIEBSMITTELRÜCKLAGE (§ 58 Nr. 6 AO)

- periodisch wiederkehrende Ausgaben**
- in Höhe des Mittelbedarfs**
- für eine angemessene Zeitspanne
(max. 1 Jahr)**

auch bildbar als:

VORSORGERÜCKLAGE STEUERN
außerhalb wgB bei Unklarheit der
Inanspruchnahme

FREIE RÜCKLAGE (§ 58 Nr. 7 a AO)

Höhe: 1/3 des Überschusses der
Einnahmen über die
Kosten aus der
Vermögensverwaltung

Höchstgrenze: 10 % der sonstigen
zeitnah zu
verwendenden
Mittel (§ 55 I Nr. 5 AO)

Voraussetzung: Einnahmen müssen
erzielt werden

**Keine Rücklagenbildung
bei Unterdeckung !**

Beispiele konkret:

😊 Zinserträge aus Spareinlagen

😊 Dividenden aus Wertpapieren

😊 Miet- und Pachteinnahmen

10 % - Rücklage

ab VZ 2000 möglich bei „sonstigen Mitteln“

Gesamthöhe der Rücklage unbegrenzt !

**Bildung aus: Überschüssen / Gewinnen im
wGB
Überschüssen/Gewinnen im
Zweckbetrieb
Bruttoeinnahmen im ideellen
Bereich**

**Keine Einbeziehung der Mittel aus der
Vermögensverwaltung**

**Rücklage unterliegt nicht dem Gebot der
zeitnahen Mittelverwendung, ist aber auf
Dauer für steuerbegünstigte Zwecke zu
verwenden**

SONSTIGE RÜCKLAGEN

RÜCKLAGE im steuerpflichtigen wGB

Jegliche Rücklagenbildung statthaft, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Voraussetzungen: konkreter Anlass
der objektiv eine
Rücklagenbildung
rechtfertigt

vollständige Gewinnzuführung zu einer
Rücklage ist möglich, wenn
die
Körperschaft nachweist,
dass Mittelverwendung zur
Sicherung der Existenz
geboten war.
Mittel aber nur aus wGB

RÜCKLAGEN im Rahmen der Vermögensverwaltung

Bildung nur für konkrete Reparatur und
Erhaltungsmassnahmen
an Vermögensgegenständen iSd
§ 21 EStG.

Voraussetzungen: Notwendigkeit der
Massnahme zur
Erhaltung oder
Wiederherstellung des
ordnungsgemäßen
Zustandes des
Vermögensgegenstandes

Zuführung in einem
angemessenen Zeitraum (>
5 Jahre)

NEU seit 2014:
Vermögensrücklage
§ 58 Nr. 3 AO

Vermögensrücklage bildbar aus:

- 1. Überschüssen aus der
Vermögensverwaltung**
- 2. Gewinnen aus wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieben**
- 3. bis zu 15 Prozent der zeitnah zu
verwendenden Mittel**

**Berechnungsgrundlage:
EÜR des Vorjahres**

7.2.

Ausnahmen ?

VERMÖGENSZUFÜHRUNGEN

(§ 58 Nr. 11 AO)

- beispielhafte (!) Aufzählung -

☺ Erbschaften (ohne
Verwendungsverfügung der
Erblassers)

☺ Zweckspenden/-zuwendungen zur
Ausstattung der Körperschaft mit
Vermögen / Erhöhung des Vermögens

☺ Spenden im Rahmen eines
Spendenaufrufs zur Aufstockung des
Vereinsvermögens

-

☺ Sachzuwendung, die naturgemäß
zum Vermögen gehören

Herausrechnung aus der Bemessungsgrundlage der zeitnah zu
verwendenden Mittel

7.3.

**Nachholung der Bildung
freier Rücklagen**

§ 62 Absatz 2 Nr. 3 AO

Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung *in den folgenden zwei Jahren* nachgeholt werden.

7.4.

**Folgerungen für die Zukunft
bei vermögenden Vereinen**

.... Umdenken ...

Geld retten!

Strategien künftiger Finanzpolitik

Strategische Finanzplanung

- Einnahmen prognostizieren
- Einnahmen überwachen
- Einnahmen steuern

- Ausgaben kontrollieren

- Cash - Management
- Finanz-Controlling

- Legale Schnippchen (§ 58 Nr. 11 AO nutzen !

VORBEUGEN !!!

Rücklagen tatsächlich bilden und in einem Rücklagenspiegel ausweisen

Mittelverwendungsrechnung erstellen

8.

Finanzierungsquellen

(Spenden, Zuschüsse, Sponsoring)

8.1. Spenden

Spendenarten

Geldspende

Sachspende

Aufwandsspende

Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen**
- 2. Aquise über Internet**
- 3. Geldspende per Bankeinzug**

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen
bei alten Sachen**

Aufwandsspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)

Dokumentation

„ Formular Geldspende“

Darüber hinaus muss er auf der Spendenbescheinigung vermerken, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja X

Nein

**Mitgliedsbeiträge als
Spenden...**

Nicht abzugsfähige Mitgliedsbeiträge in den Fällen

***Förderung des Sports**

*** Förderung kulturelle Betätigungen, die in
erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z.B.
Musik-, Gesangvereine)**

***Förderung der Heimatpflege und
Heimatkunde**

**Abzugsfähige
Mitgliedsbeiträge ...**

**Freistellungsbescheid
prüfen !!!**

**Problemfall
Benefizaktionen, Spenden
an Dritte**

Grundsatz:

**Spenden sind im Verein für dessen
gemeinnützige Zwecke zu verwenden und
nachzuweisen**

Ausnahmen:

- * Mittel aus eigenem wGB an Dritte**
- * max. 50 % an andere gemeinnützige
Organisation (Fördervereinsfälle)**

Benefizaktion für verunfallte Sportler, erkrankte Feuerwehrmänner etc.

TIPPS:

- * keine Spende aus Vereinsvermögen leisten**
- * Auftreten als Treuhänder und Organisator
möglich**
- * keine Buchungen über Vereinskonto**

8.2.

Zuschüsse

Woher ?

- * Europäische Union
- * Bundesrepublik Deutschland
 - * Land
- * Gemeinden und Gemeindeverbände
 - * Dachverbände
 - * Dritte

Staatliche Zuschüsse...

Rechtsgrundlagen

- * BHO – Bundeshaushaltsordnung**
- * LHO – Landeshaushaltsordnung**

- * Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden**
 - * Verwaltungsrichtlinien**

§ 44 LHO (Hessen)

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- (1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.**

Wichtig:

Verwaltungsrichtlinien begründen **keinen**
Rechtsanspruch auf einen
Zuschuss !

ABER:

**Anspruch auf gleichmässige Ausübung des
Ermessens !!!**

**(Argument aus Art. 3 GG -
Gleichheitsgrundsatz)**

8.3.

Sponsoring

Strukturwissen

Sponsoring

- * ist für Sponsor und Gesponsorten freiwillig,**
- * basiert auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung (Umsatzsteuer !!!!)= Leistungsaustausch**
- * ist in der Regel projektzentriert**
- * ist für Vereine eine materielle oder finanzielle Unterstützung**

**Quelle – guter Überblick
allgemeiner Natur-**

**www.medizin.uni-
tuebingen.de/.../Spenden_Sponsorin
g_UKT-p-326..**

Sponsoring steuerrechtlich:

BETRIEB

- > Spende<**
- >Betriebsausgabe<**

PRIVAT

- > Kosten der Lebensführung<**
- >verdeckte Gewinnausschüttung<**

Sponsoring beim Verein...

Sponsoringerlass des BMF

www.vereinsbesteuerung.info/bstbl_sponsoring.htm

Grundfall 1

Verein wirkt **nicht aktiv** an
der Werbemaßnahme mit

=

**Einnahme in der
Vermögensverwaltung**

(analog Einnahmen durch Miet- und Pachtverträge)

Ertragssteuerrechtliche Seite (KSt, GewSt)

* **kein** wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ,wenn der Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein aufmerksam macht

* **kein** wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn der Verein z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist.

Grundfall 2

Verein wirkt **aktiv** an der
Werbemaßnahme mit

=

Versteuerung der Einnahmen im wgB

* KSt

* GewSt

* USt (19 %)

Umsatzsteuerrechtliche Seite

„ NEU“ ab 1.1.2013

Umsatzsteuer- Anwendungserlass

(23) 1Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.

Sponsoring als wgB

Grenzen

- 1. „ nicht „ Hauptzweck des Vereins, nur
„ fördernder“ Nebenzweck**
- 2. Zweckbetriebsgrenze (€ 35.000,00)
einhalten**
- 3. Gewinne sind gewerbesteuerpflichtig,
Erlöse unterliegen der USt.**

C.

Recht im Ehrenamt
(Mein Ehrenamt)

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

€ 2.400 Euro/Jahr

(€ 200 mtl.)

Wichtig !!!

„ Pädagogische Tätigkeit“

Verwaltungsanweisungen und Literatur sind einhellig der Auffassung, dass der Betreuer im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG eine pädagogische Ausrichtung haben muss. Kennzeichnend für pädagogische Tätigkeiten ist, dass sie eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung beabsichtigen, oder dass sie in einen strukturierten Ausbildungsgang eingebettet sind. Die bloße Informationsvermittlung genügt nicht. Deswegen ist die Tätigkeit als Versichertenberaterin nicht begünstigt.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.09.2013, 7 V 7231/13

Ehrenamtspauschale

(§ 3 Nr. 26a EStG)

€ 720 / Jahr

(€ 60 mtl.)

TIPP:

Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.

Reisekostenrecht

**Fahrtkosten,
Verpflegungsmehraufwendungen,
Übernachungskosten, Reisenebenkosten**

LINK:

http://www.hk24.de/recht_und_steuern/steuerrecht/ertrag_lohnsteuer/einkommen_koerper_steuer/2707068/Ueberblick_ueber_das_neue_Reisekostenrecht_ab_1_Januar_2014.html

Fahrtkosten Höchstersatz

*** 0,30 Euro/km bei einem Kraftwagen,
erhöht um 0,02 Euro für die Mitnahme jeder
weiteren Person**

*** 0,13 Euro/km bei einem Motorrad oder
Motorroller, erhöht um 0,01 Euro bei Mitnahme
einer Person**

*** 0,08 Euro/km bei einem Moped oder Mofa**

*** 0,05 Euro/Km bei einem Fahrrad.**

Tankgutscheine....

mtl. bis zu € 44,00 steuerfrei

**Voraussetzungen:
konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung!**

TIPPS:

- 1. Niemals einen Euro-Betrag oder Höchstbetrag ausweisen!**
- 2. keine Zahlungsfunktion**
- 3. Der Tankgutschein darf nicht in einer Blanko-Vorlage handschriftlich ausgefüllt werden.**

Tankgutschein / Benzingutschein

Der Mitarbeiter Frau / Herr _____

ist dazu berechtigt, mit diesem Gutschein _____ Liter

- Benzin
- Diesel
- Biodiesel
- Super Plus
- Superbenzin

bis zum (Datum) bei der Tankstelle _____ zu tanken.

Der Gutschein ist nur für den aktuellen Monat gültig, er lässt sich nicht in den Folgemonat übertragen!

Die Rechnung trägt das Unternehmen _____.

Der Gutschein ist über das Kundenkonto _____ abzurechnen.

Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Weitere TIPPS:

- 1. 44 Euro Grenze nicht überschreiten !**
- 2. Menge des Treibstoffs muss vermerkt werden!**
- 3. Es gilt der Benzinpreis des Tages, an dem der Mitarbeiter den Benzingutschein erhält.
TIPP: Sofort nach Aushändigung einlösen!**
- 4. Der Arbeitnehmer muss den Erhalt des Tankgutscheins monatlich mit Datum quittieren.**
- 5. Der Gutschein ist nur für den aktuellen Monat gültig, er kann nicht in den Folgemonat übertragen**

Geschenke/ Aufmerksamkeiten

Merkmale/Kriterien

- * „angemessener Umfang“**
- * „aus der Lebenserfahrung“**
- * „keine Begünstigung“**

€ 60,00 – Grenze einhalten

(ab 1.1.2015 € 60,00 Grenze !!!)

Aufmerksamkeiten
nach R 19.6 LStR bis zu einem
Betrag von 60 € sind kein
Arbeitslohn.

Sonderfall

**„Ehrenamtsjubiläum / Verabschiedung“
Grenze des max. Zulässigen**

„ungeklärt“

Kriterien

- * Art und Umfang der Tätigkeit**
 - * Bedeutung des Amtes**
 - * Leistungen und Dauer**

V.

**Weitere Aufwendungen in
tatsächlich entstandener
Höhe.....**

Belege, Belege, Belege liefern....

*** Porto**

*** Fahrtkosten**

*** Telefon**

*** Druckerkartuschen**

*** Kopierpapier**

*** Büromaterial**

*** „Dienstkleidung“**

VI.
Bewirtungskosten
„ Ehrenamtlicher “

Bewirtungskosten sind nach R 4.10
Einkommensteuerrichtlinien (EstR)
Aufwendungen für den Verzehr von Speisen,
Getränken und sonstigen Genussmitteln und
können entweder in voller Höhe, nur zum Teil
oder überhaupt nicht abzugsfähig sein.

**Bei den Bewirtungskosten für
Geschäftsfreunde dürfen steuerlich als
Betriebsausgaben abgezogen werden **70
Prozent** der durch Belege ordnungsgemäß
nachgewiesenen Aufwendungen, soweit sie
angemessenen sind.**

Der Bewirtungs- Nachweis

muss folgende Angaben enthalten:

- 1. Anlass der Bewirtung (möglichst genau, allgemeine Angaben wie "Arbeitsgespräch" genügen nicht)**
- 2. Namen der bewirteten Personen**
- 3. Unterschrift des Bewirtenden, also des Gastgebers.**

LINK:

http://www.hk24.de/recht_und_steuern/steuerrecht/ertrag_lohnsteue

VII.
Raumkosten
„Häusliches
Ehrenamtszimmer“

Ehrenamt ist nicht Beruf !

Kosten für häusliche Arbeitszimmer sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn diese Kosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben angesehen werden können

Die Kosten im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beurteilen die BFH- Richter weder als Aufwendungen für eine Erwerbstätigkeit noch als existenzsichernde Aufwendungen – wie z.B. bestimmte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen.

LINK:

<http://www.deubner-steuern.de/aktuelles/mandanteninformation/Haeusliches-Arbeitszimmer-Ehrenamtlich-taetig-ohne-Ermaessigung-3278246.html>

Lösung I

**Mietvertrag zwischen Ehrenamtler und Verein
(= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)**

Lösung II- Praxis-

**Privataufwendungen für Büro werden gezahlt
über Verein
(Achtung: Begünstigung ?!)**

**Mindestlohn auch
im Verein ?**

§ 22 Abs.3 MiLoG

...(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie *ehrenamtlich Tätigen.*

Das „Klassiker- Problem“

Vergütung
(Entgelt)

versus

Aufwandsentschädigung
(Vermögensopfer) !

Vergütung

=

die für eine Dienstleistung in Geld
entrichtete oder zu entrichtende
Gegenleistung

Aufwand

betriebswirtschaftlich:

Einsatz oder die zu erbringende Leistung, um einen bestimmten Nutzen zu erzielen

rechtlich:

Vermögensopfer

Vergütung

Am Ende...

Auf in die Vereinszukunft ...

mit

+offener Kommunikation

+klaren Strukturen

+Zielen/einem Leitbild

1. Offene und transparente Kommunikation

- * Homepage**
- * e-mail Newsletter- regelmässig -**
 - * Rundschreiben**
- * „Mitarbeiter- Treffen , Schulung,
Superversion“**
- * „Mund-zu-Mund-Propaganda“**
- * aktive Medienarbeit (Presse, Internet,
Funk..., facebook, social media)**

2.

Klare Aufbau- und Ablauforganisation „ im Verein“

- * Vorstand mit Geschäftsbereichen**
 - * Personalbogen**
 - * „Ich kann was – Formular“**
- * Teamsitzungen mit Aktiven**
 - * „ feed – back- Bogen“**
 - * „Kundenbefragung“**

3.

Vermeiden von Haftung durch

- * Schulung der Mitarbeiter
(Fallbesprechungen)**
- * Aus- und Fortbildung
(Angebote der VHSen nutzen; eigene
Angebote)**
- * Systematisierung von Alltagsfällen**
 - * FAQ**
- * aktives Informations- und
Wissensmanagement**

4. Leitbild 2040...

**Was wollen wir ?
Wohin wollen wir ?
Wie wollen wir da hin ?**

TIPPS:

http://www.organisationsberatung.net/leitbild-unternehmensleitbild-entwickeln-unternehmensphilosophie-firmenphilosophie/#Elf_Leitstze

Hinsehen
(IST – Analyse)

Überlegen
(DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen
(PLANEN)

Handeln

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt und Beruf**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de
buergermeister@steinau.de**